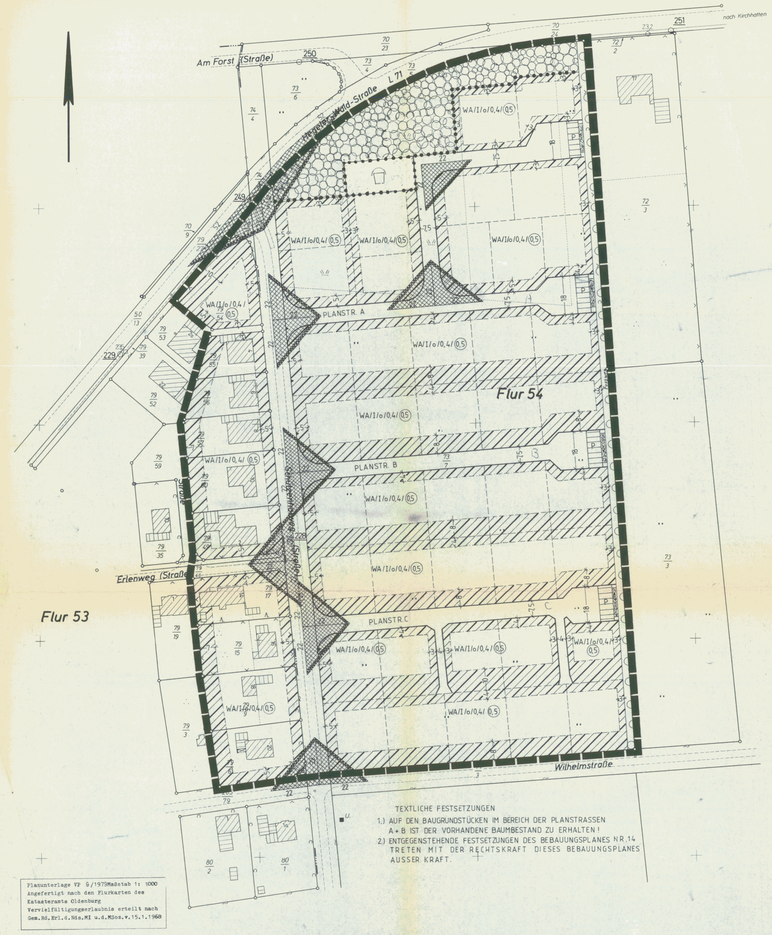

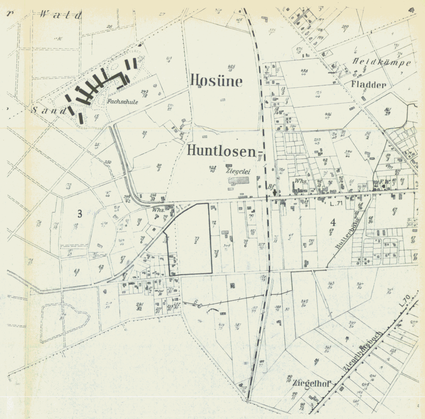

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.) AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN IM BEREICH DER PLANSTRASSEN A + B IST DER VORHANDENE BAUMBESTAND ZU ERHALTEN !

2.) ENTGEGENSTEHENDE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 TRETEN MIT DER RECHTSKRAFT DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

Planunterlage VP 6/1979Maßstab 1: 1000
Angefertigt nach den Flurkarten des
Katasteramts Oldenburg
Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach
Gem.Bd.Erl.d.Min.MI u.d.Min.v.15.1.1969

BEBAUUNGSPLAN NR. 45 HUNTLOSEN - HOSÜNE

GEMEINDE GROSSENKNETEN

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21. 5. 1979).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Oldenburg, den 3. 7. 1980

Katasteramt Oldenburg

Dieckhorn, Direktor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von GÜNTER BERTELMANN, ARCHITEKT

RETHORN den 20.09.1978

Der Rat der Gemeinde GROSSENKNETEN hat in seiner Sitzung am 26. APR. 1978 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am 17. MAI 1978 ortsüblich durch NORDWESTZEITUNG bekanntgemacht.

Großenkneten den 14. JULI 1980

Gemeinde GROSSENKNETEN

(L.S.)

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde GROSSENKNETEN hat in seiner Sitzung am 12. OKT. 1978 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG am 30. OKT. 1978 ortsüblich durch NORDWESTZEITUNG bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 6. NOV. 1978 bis 6. DEZ. 1978 öffentlich ausgelegen.

Großenkneten den 14. JULI 1980

Gemeinde GROSSENKNETEN

(L.S.)

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde GROSSENKNETEN hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 10. JULI 1980 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Großenkneten den 14. JULI 1980

Gemeinde GROSSENKNETEN

(L.S.)

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Genehmigungsvermerk der Bez. Regierung:

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 22.08.1980, 3411-21462-1807/80 mit / ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 22.08.1980
Bez.-Reg. Weser-Ems,
Im Auftrage:

Die Genehmigung sowie Ort und Beginn der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 26. SEP. 1980 durch Veröffentlichung gem. VO über die öffentl. Bekanntmachung von Satzungen i.d.F. v. 20. 6. 1973 (N.GVBl. S. 201) bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt-Gemeinde-Verwaltung ab 26. SEP. 1980 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Großenkneten den 27. SEP. 1980

Gemeinde GROSSENKNETEN

(L.S.)

Gemeindedirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES 1 : 1000

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
SO SONDERGEBIET
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN.
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
SCHULE
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER)
z.B. (II) ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
z.B. GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
z.B. GFZ 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
z.B. BMZ 3,0 BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
o OFFENE BAUWEISE
S SONDERBAUWEISE, GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
D NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
g NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
BAULINIE
BAUGRENZE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß §9(1)ZIFF.15 und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) ZIF.16 BBauG
DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN
ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES. SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG U. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) Ziff 16 BBauG
DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
KINDERSPIELPLATZ
SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

● VERWENDETE PFLANZEICHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant
V VERKEHRSBERUHIGUNGSFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS.2 NR 3 BBauG.
DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSBERUHIGUNGSFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES. SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE — vorhanden / geplant
BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
ST/GST STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GA/GGA GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
MIT GEH.-, FAHR.- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ARKADEN
AUSKRAGUNGEN
VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
TRAFO
ANZUPFLANZENDE BÄUME GEM. §9ABS.1 25a BBAUG
FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
PUMPWERK
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

STRASSENPROFILE

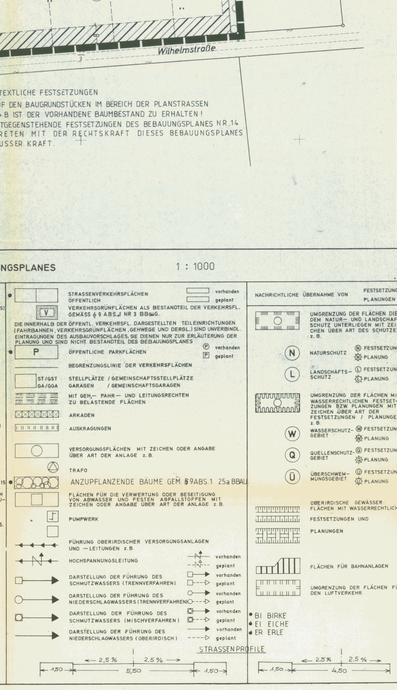

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON — FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
N NATURSCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG
L LANDSCHAFTSSCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
W WASSERSCHUTZGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
Q QUELLENSCHUTZGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
OBERIRDISCHE GEWÄSSER, FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
● BI BIRKE
● EI EICHE
● ER ERLE